№ 515.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Freitags, den 31. October 1834.

# Nachrichten vom Landtage.

## Dreihundert und fünfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 8. October 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der 2. Deputation, die Differenzpuncte, welche über die Feststellung eines neuen Grundsteuersystems, ingleichen die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen und die dafür zu gewährenden Entschädigungen zwischen der 1. und 2. Kammer statt finden, betreffend. — Vortrag über einige Redactionsveränderungen bei dem Gesetzentwurf wegen der gemischten Ehen. — Berathung über die Differenzpuncte, welche annoch hinsichtlich des Gesetzentwurfs, die Organisation der untern Medicinalbehörden betreffend, obwalten.

Man geht zur Tagesordnung über, auf welcher sich befindet die Fortsetzung der Berathung des Berichts der zweiten Deputation der ersten Kammer, die Differenzpuncte, welche über die Feststellung eines neuen Grundsteuer-Systems, ingleichen die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen und die dafür zu gewährenden Entschädigungen zwischen den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer statt finden, betreffend.

Referent ist Bürgermeister Reiche-Eisenstuck.

Die Berathung verbreitet sich zunächst über die hinsichtlich der Aufhebung der bisher bestandnen Realbefreiungen und der dafür zu gewährenden Entschädigungen, von der Deputation (s. Nr. 512. d. Bl. S. 5709.) gemachten einzelnen Vorschläge.

Beim ersten Puncte erklärt sich die Kammer mit der Deputation einstimmig einverstanden.

Beim zweiten Puncte wünscht Staatsminister v. Zeschau, daß zu den Nr. 512. d. Bl. S. 5709. erwähnten Abgaben noch nachträglich die Donativgelder und extraordinären Beiträge hinzugefügt würden, weil selbige in der Berechnung sub ♂ sub lit. f. sich mit aufgeführt vorfänden.

Der Präsident stellt demgemäß die Frage: Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten beim vorliegenden Puncte mit der so eben gegebenen Erläuterung bei? was einstimmig bejaht wird.

Auch bei dem dritten Puncte ist man mit der Deputation einstimmig gleicher Ansicht.

Zum vierten Puncte spricht v. Heynitz sein Befremden darüber aus, daß hier bei Bestimmung des Capitalwerthes der Maßstab von 5% in Anwendung gebracht worden sei, während doch sonst die Ablösungen solcher nach 4 vom Hundert berechnet zu werden pflegen.

Referent, Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Auf den ersten Blick erscheint es allerdings, daß, wenn nach 5 Procent capitalisirt und mit dreiprocentigen Staatspapieren bezahlt wird, der Berechtigte nur drei Fünftheile des ausgeworfenen Entschädigungsquanti erhält, und wahr ist es, daß höchstwahrscheinlich der Berechtigte wenigstens nicht volle Entschädigung erhalten wird, denn außerdem muß derselbe, wie in den Motiven des Deputationsberichts ohne Rückhalt angeführt ist, selbst mit zu seiner Entschädigungssumme beitragen, und in einer Reihe von Jahren den Amortisationsfonds zur Ablösung seines Rechts und der dafür gezahlten Quote selbst bilden, da sie nicht von den übrigen Steuerpflichtigen, sondern aus den Staatskassen gezahlt wird, und dann giebt es noch Bestandtheile der Real-Befreiungen, welche gar nicht mit in Aufrechnung gebracht werden und zur Entschädigung gelangen. Allein nie ist aus den Augen zu verlieren, daß es sich hier gewissermaßen um einen Vergleich handelt über das Wort: „angemessene Entschädigung" des §. 39. der Verfassungsurkunde. Was den verschiedenen Zinsfuß anbetrifft, so liegen die 40 Procent, die der Staat bei dem Geschäfte profitirt, wenn, wie wohl vorauszusetzen, dreiprocentige Staatspapiere al pari zur Zeit der Auszahlung stehen, zum Theil in seinen günstigen Creditverhältnissen, und wenn mit der Entschädigungssumme der Berechtigte vielleicht ein Capital abstoßen kann, welches er nicht höher als mit 4 Procent erborgt hat, oder welches Capital er nur zu 4 Procent sicher unterbringen kann, so geht daraus nur hervor, daß er mit 80 Procent statt mit Hundert für Hundert entschädigt wird. Sollte die Staatskasse und die Gesammtmasse der Steuerpflichtigen aber in der Art entschädigen, wie es bei einem Privatgeschäft der Fall sein würde, so wäre die ganze Sache nichts, als eine formelle Zuziehung der Steuerfreien und ohne materiellen Zweck. Den übrigen Steuerpflichtigen einen Vortheil zu gewähren und den Steuerfreien nicht solche Opfer anzusinnen, die ihre Gläubiger in Gefahr und sie selbst in zu große Verlegenheiten bringen können, ist die Tendenz dieser Vereinigungsvorschläge und Recht mit Billigkeit verbunden ihr Grundpfeiler.

v. Heynitz: Den Grund, welchen der geehrte Hr. Referent in Betreff des Zinsfußes anführte, würde man auf alle Ablösungsgeschäfte anwenden können; allein ich kann die vorgeschlagene Entschädigung auf keine Weise für dem Opfer angemessen und hinreichend anerkennen, sondern finde darin nur ein Nachgeben zur baldigen Erreichung einer Hauptvereinigung.

Amtshauptmann v. Welck macht darauf aufmerksam, daß es sich hier um einen Vergleich handle, der unter günstigen Bedingungen niemals habe zu Stande gebracht werden können.

Man erklärt sich hierauf bei dem vorliegenden Puncte einstimmig mit der Deputation einverstanden.

Ein Gleiches ist auch beim fünften Puncte der Fall, nachdem der Referent hierbei bezüglich der vom Staate zu übernehmenden Entschädigung darauf aufmerksam gemacht hat, daß es

SLUB
Wir führen Wissen.